

Arbeitsgelegenheiten gemäß § 5 AsylbLG

Wer darf eine Arbeitsgelegenheit ausüben?

- Asylbewerber (m, w, d), die Leistungen nach §§ 2, 3 AsylbLG erhalten und arbeitsfähig sowie nicht mehr schulpflichtig sind
- **Einschränkung:** eine Arbeitsgelegenheit ist nur möglich, sofern Asylbewerber (m, w, d) keine sozialversicherungspflichtige Beschäftigung ausüben (Ausbildung, Arbeit) oder Vollzeit zur Schule gehen

Wer darf keine Arbeitsgelegenheit ausüben?

- Schwangere und kranke Asylbewerber (m, w, d) dürfen keine Arbeitsgelegenheit ausüben, da der Umgang mit Putzmitteln oder die körperlich erschwerte Arbeit eine zusätzliche Belastung darstellen.
- Asylbewerber (m, w, d), deren Leistungen nach § 1a AsylbLG sanktioniert wurden (Warengutschein-Empfänger (m, w, d)) dürfen ebenfalls keine Arbeitsgelegenheit wahrnehmen.

Welche Träger können Arbeitsgelegenheiten zur Verfügung stellen?

- Staatliche Träger (z.B. Regierung von Oberbayern...)
- Kommunale Träger (z.B. Gemeinden, Städte...)
- Gemeinnützige Träger (z.B. Wohlfahrtspflege, gemeinnützige Vereine...)

Welche Tätigkeiten fallen unter eine Arbeitsgelegenheit?

- Tätigkeiten zur Aufrechterhaltung und zum Betrieb der Einrichtung wie beispielsweise das Putzen der Gemeinschaftsräume, Pflege von Gartenanlagen, Streichen, Hilfe in der Kleiderkammer, Hilfe in der Waschküche, Hilfe bei der Betreuung der Kinder in einrichtungseigenen Spielzimmern, Dolmetschertätigkeiten zur Unterstützung neu eingetrossener Asylbewerber (m, w, d) und dergleichen

Welche Tätigkeiten fallen nicht unter eine Arbeitsgelegenheit?

- **keine** Arbeitsgelegenheiten nach § 5 Abs. 1 Satz 2 AsylbLG sind z.B. Reinigungsarbeiten im Rathaus, da für diese notwendigen Arbeiten sozial-versicherungspflichtige Beschäftigte (m, w, d) eingesetzt werden können, Arbeiten, die zur Wahrnehmung von Verkehrssicherungspflichten gehören (z.B. Schneeräumung von Verkehrswegen)

Wieviel Geld erhält der Asylbewerber (m, w, d)?

- pauschale Aufwandsentschädigung von 80 Cent je Stunde für max. 20 Stunden je Woche, sofern Asylbewerber (m, w, d) keine höheren notwendige Aufwendungen nachweist, die durch die Wahrnehmung der Arbeitsgelegenheit entstehen
- Aufwandsentschädigung gilt nicht als Einkommen und wird daher zusätzlich zu den Asylsozialleistungen ausgezahlt